

28. II. 1919

Der Oeconomist.

Währungsgeſetz und Aprilcoupon.

Von einem Währungspolitiker.

Wien, 27. März.

Mit der geſtern erſchienenen Vollzugsverordnung iſt in vielen Belangen den dringenden währungspolitischen Forderungen des Tages Rechnung getragen. Nur die deutſchöſterreichiſch geſtampelte Krone iſt in deutſchöſterreichiſches Währungsgeld. Der ungeſtampelte Krone iſt die Zahlkraft in deutſchöſterreich benommen. Sie wird in Zukunft währungspolitisch eine Stellung einnehmen, die am eheſten der Stellung der Vereinstaler im alten öſterreichiſchen Währungssystem zu vergleichen iſt. Wie die Vereinstaler Handelsmünzen waren, iſt die ungeſtampelte Krone eine Art Handelsnote. Dieſen Handelsnoten ſind aber im Gegenſatz zu den Vereinstalern beſondere Funktionen zugeſchrieben, die ſich aus der Taſſache des Währungsverfalles der alten Monarchie ergeben. Gewiſſe gemeinſame Inſtitutionen und gewiſſe Rechtsgeschäfte werden nämlich außerhalb der neuen deutſchöſterreichiſchen Währung geſtellt. Es ſind dies das k. k. Aerar und das k. und k. Aerar, ferner die Konti der Ausländer im alten Sinne des Wortes und die Konti der Angehörigen der anderen Nationalſtaaten der alten Monarchie, ſchließlich die Deſterreichiſch-ungariſche Bank ſelbſt. Die praktiſche Bedeutung der Sonderſtellung des Aerars erhellet am beſten aus der der Währungsverordnung innerhalb 24 Stunden gefolgten Kundmachung des Staatsamtes der Finanzen, betreffend die Einlöſung der Aprilcoupons. Der Aprilcoupon der Staatsrenten und Kriegsſanleihen wird nämlich nur an jene Perſonen und jene Firmen in deutſchöſterreichiſchen Kronennoten bezahlt werden, die in deutſchöſterreich ihren ordentlichen Wohnſitz, beziehungsweise dauernden Aufenthalt haben und die nicht auch etwa in einem anderen Nationalſtaate eine Betriebsunternehmung, Niederlaſſung oder unbewegliches Vermögen beſitzen. Kurz gefaßt heißt dies, daß der Aprilcoupon nur an deutſchöſterreicher in deutſchöſterreichiſchen Noten bezahlt werden wird, nicht aber an Nationalausländer oder an Sujets mixtes, das ſind ſolche Perſonen, die wohl in deutſchöſterreich ihren Wohnſitz haben, aber außerhalb deutſchöſterreich Betriebe beſitzen, ſo daß ſie nicht nur in deutſchöſterreich, ſondern auch in anderen Nationalſtaaten ſteuerpflichtig ſind. Die Kriegsſanleihezeichnungen ſolcher Perſonen ſind ja größtenteils im Intereſſe und für Rechnung ihrer auswärtigen Betriebe erfolgt. Wir haben keinen Grund, unſere Währung mit dem Dienſte ſolcher Kriegsſanleihen zu beſteuern, die nur ihren Verwahrungsort hier haben, faktiſch aber in Bezug auf die Aufſtellung der Schulden den anderen Nationalſtaaten zugehören. Dabei iſt aber durchwegs nicht an eine veratorische Behandlung dieſer an dem Zerfall der Monarchie durchaus unſchuldigen Sujets mixtes gedacht. Bei entſprechendem Anſuchen an die Direktion der Staatſchuldenkaſſe ſoll mit ihnen ein billiges Uebereinkommen über die teilweise Zahlung der Coupons in deutſchöſterreichiſchen Kronen getroffen werden. Die Durchführung dieſer Maßnahme wird gewiß ſchwierig und kompliziert ſein, doch iſt in dieſem Belange unter den gegenwärtigen Umſtänden kein anderes Auskunftsmittel gegeben, da die Abſtampfung der Effekten, gegen die übrigens ſchwerwiegende Bedenken ſprechen, keineswegs in ſo kurzer Zeit vorgenommen werden könnte.

Nicht ganz ſo klaglos iſt die Löſung, welche die neue Verordnung in der Frage der zollausländiſchen und nationalausländiſchen Guthaben gefunden hat. Sehr richtig wurde im Intereſſe der Währung verfügt, daß ausländiſche Guthaben im Prinzip in ungeſtampelten Kronen zu bezahlen ſind, wobei Ausnahmen nur in jenem Ausmaße in der Verordnung ſelbſt getroffen ſind, als ſie bereits durch die Vollzugsanweiſungen vom 15. Februar und 27. Februar gegeben waren. Der Hinweis auf dieſe Vollzugsanweiſungen iſt leider wenig klar und kann zu mannigfachen Auslegungen führen. Im Prinzip iſt aber das Richtige getroffen, denn eine andere Behandlung der ausländiſchen Guthaben könnte die deutſchöſterreichiſche Währung nicht vertragen. Die Beſteuerung der Zahlungsbilanz unſeres ſo kleinen Staates mit allen gegen die geſamte Monarchie gerichteten Forderungen des Auslandes hätte den Kurs der deutſchöſterreichiſchen Krone noch weiter ruinieren müſſen und mit einem ſcheinbaren Entgegenkommen in dieſem Punkte wäre niemand gedient geweſen, nicht dem Staate, nicht den heimischen Finanzinſtituten und am allerwenigſten dem Auslande ſelbſt. Natürlich iſt aber auch da an eine veratorische Auslegung der Beſtimmungen nicht gedacht. Dem Staatsſekretär der Finanzen wird das Recht gewährt, Ausnahmen zuzulaſſen, und er wird von dieſem Rechte zweifellos in allen berückſichtigungswerten Fällen lange Gebrauch machen. Gegenüber dem Zollauslande geht die Ermächtigung ſogar etwas weiter, als wünschenswert wäre, da dem Staatsſekretär der Finanzen die Möglichkeit geboten wird, auf Grund von Vereinbarungen mit den anderen Nationalſtaaten vom Geſetze abweichende Verfügungen zu treffen. Dieſes Recht wäre wohl beſſer der Nationalverſammlung vorzubehalten geweſen, weil man in dieſem Belange nicht nur auf eine ſcheinbare, ſondern auf die meritorische Reziprozität zu achten haben wird. Es genügt beſpielsweiſe nicht, daß Maſchin ſeinen Staatsbürgern die Zahlung der Guthaben von deutſchöſterreichern in czechoſlowakiſchen Kronen geſtattet, um Reziprozität einzuräumen. Denn es kommt ja darauf an, wie die Bilanz der Forderungen der Angehörigen beider Staaten beſchaffen iſt. Wenn deutſchöſterreich ungleich mehr in Böhmen zu bezahlen hat als Böhmen in deutſchöſterreich, ſo wäre die Einräumung der Reziprozität währungspolitisch unter keinen Umſtänden zuläſſig.

Ein gewiſſer Mangel der Verordnung iſt vielleicht darin zu erblicken, daß nicht genug klar ausgedrückt iſt, daß nicht nur die Forderungen, ſondern auch die Schulden der Ausländer in ungeſtampelten Kronen zu berichtigen ſind. Dieſer Mangel erklärt ſich daraus, daß man es offenkundig verniedert hat, von zweierlei Währungen

zu ſprechen, obwohl es ſich ja taſächlich um zweierlei Währungen, der alten öſterreichiſchen und der deutſchöſterreichiſchen handelt. Nur aus der Bezeichnung der betreffenden Konti als alte Kronenrechnung geht es hervor, daß es ſich um ein Rechnungsverhältnis in Handelsnoten im vorher gebrauchten Sinn handelt und daß Schulden wie Forderungen in alten Kronen zu berichtigen ſind. Eine ſehr weſentliche Lücke iſt ferner darin zu ſuchen, daß die neuentſtandenen Konti der Ausländer in deutſchöſterreichiſchen Kronen durch die Verordnung keine Regelung finden. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge muß durch Einräumung von Krediten in deutſchöſterreichiſchen Kronen an Ausländer und durch Erläſſe von deutſchöſterreichiſchen Kronen für ausländiſche Rechnung die ganze Währungspolitik des deutſchöſterreichiſchen Staates durchkreuzt werden. Dieſe Lücke ſoll durch die Deviſenverordnung geſchloſſen werden, nach welcher die Einräumung von Krediten in deutſchöſterreichiſchen Kronen an Ausländer von der Genehmigung des Staatsamtes der Finanzen abhängig iſt. Hiedurch iſt das Erſcheinen der Deviſenverordnung überaus dringlich geworden, da jeder Tag Gefahren und Schädigungen der jungen Währung bringt, wie ja überhaupt raſcheſt dafür zu ſorgen wäre, daß im Ausland die deutſchöſterreichiſche Krone geſondert von der ungeſtampelten Krone notiert werde, und wie auch der Valutenhandel in Bezug auf die Kronen verſchiedener Währung bringendſt in die Wege geleitet und ermöglicht werden muß. Das ſchleppende, tropfenweiſe Erſcheinen der Verfügungen, das durch die Fälle der Aufgaben und durch die Ueberbürdung der berufenen Organe erklärt wird, iſt überhaupt eine der bedauerlichſten Erſcheinungen dieſer Zeit, welche ſelbſt richtig entworfene Geſetze ihrer Wirkung berauben.

Wohl nur ähnlichen Urſachen iſt es zuzuschreiben, wenn die Regelung der Währung der Deſterreichiſch-ungariſchen Bank in der neuen Vollzugsanweiſung eine durchaus unbefriedigende iſt. Das Staatsamt der Finanzen hat es abgelehnt, Zug um Zug mit der Regelung der Währung auch an die Gründung einer eigenen deutſchöſterreichiſchen Notenbank zu ſchreiten, ohne die eigentlich eine ſelbſtändige Währung nicht gut gedacht werden kann. Dagegen ſprechen in der Hauptidee kreditpolitische Erwägungen, weil die Notenbank der jungen Republik vielleicht noch nicht das Anſehen im Ausland genießen würde, das einer Notenbank zu erſprießlicher Wirkung unerläſſlich iſt. Aber im Rahmen der Deſterreichiſch-ungariſchen Bank hätte für eine ſolche Währung geſorgt werden können, die den Intereſſen deutſchöſterreichs zumindest annähernd ſo dient wie ein eigenes Noteninſtitut. Beſtünde ein eigenes Noteninſtitut, ſo hätte die Deſterreichiſch-ungariſche Bank bis zum Ablauf ihres Privilegs nach wie vor nur mit ungeſtampelten Noten zu manipulieren, während die deutſchöſterreichiſche Notenbank Zahlungen nur in deutſchöſterreichiſchen Kronennoten zu erhalten und zu beiverſtellen hätte. Dieſer Zuſtand hätte nun im Rahmen der Deſterreichiſch-ungariſchen Bank leicht hergeſtellt werden können. Sieht doch die Vollzugsanweiſung ganz richtig vor, daß das Geſchäft der Notenbank, inſoweit es mit deutſchöſterreichern betrieben wird, in geſonderte Verwaltung zu nehmen iſt. Während aber das neue Geſchäft aus dieſen geſonderten deutſchöſterreichiſchen Betrieben ſich in deutſchöſterreichiſchen Kronen abwickeln wird, iſt die Notenbank in Bezug auf ihre alten Geſchäfte mit deutſchöſterreichern wohl angewieſen, an dieſen in deutſchöſterreichiſchen Kronen zu bezahlen. Doch können auch in Zukunft deutſchöſterreicher ihre alten Verbindlichkeiten gegenüber dem Noteninſtitut in ungeſtampelten Kronennoten erfüllen. Hiedurch wird den ungeſtampelten Kronennoten eine Verwendung im Inlande geſichert, welche in vollem Widerſpruch mit der hauptſächlichen Verfügung ſteht, welche ja der ungeſtampelten Note die Zahlkraft in deutſchöſterreich benimmt. Wer es unterlaſſen hat, ſeine Noten abſtampeln zu laſſen, wird auch bei deutſchöſterreichiſchen Schuldauern der Deſterreichiſch-ungariſchen Bank ſtets willige Abnehmer der ungeſtampelten Noten finden, welche ſich ſolcher Art nur allzuleicht im Umlauf erhalten könnten.

Noch größer iſt aber die Gefahr, daß in anderen Nationalſtaaten ungeſtampelt gebliebene Kronennoten nach deutſchöſterreich einſtrömen. Wenn beſpielsweiſe ein Czeche ſeine Noten nicht der Stempelung unterziehen ließ, um der 51prozentigen Beſteuerung zu entgehen, ſo macht er ein gutes Geſchäft, wenn er dieſe Noten zur Rückzahlung eines Kriegsſanleihenombards eines deutſchöſterreichers verwendet. Wenn er ſolcherart die Kriegsſanleihe um 75 Kronen erwirbt und auf dem Markte zu 60 oder noch billiger verkauft, ſo hat er einen weitaus geringeren Schaden, als es derjenige war, den er bei der Abſtampfung ſeiner Noten in ſeiner Heimat zu beſtärken hatte. Der Schaden, welcher der deutſchöſterreichiſchen Finanzverwaltung hieraus erwachſen kann, iſt unabſehbar, weil dadurch auch der Anteil des deutſchöſterreichiſchen Staates an der Notens Schuld gegenüber der Bank weſentlich vergrößert wird. Die in deutſchöſterreich abgeſtampelte Notensumme, die auf zirka 5½ Milliarden tariert wird, ſtellt nämlich nicht etwa den Anteil des deutſchöſterreichiſchen Staates an der Notens Schuld Altkronens dar. Die in deutſchöſterreich umlaufenden Noten ſind ja aus dem Kreditgeſchäft entſtanden, welches die Deſterreichiſch-ungariſche Bank mit deutſchöſterreichern betrieben hat, und wenn der einſt die Liquidation erfolgen wird, ſo ſind die Konti und Depots der deutſchöſterreicher von der liquidierenden Bank an das Noteninſtitut zu übertragen. Nur derjenige Teil des Notenumlaufes, der den Saldo der Forderungen der Deſterreichiſch-ungariſchen Bank gegenüber deutſchöſterreichern überſteigt, ſtellt den Anteil der deutſchöſterreichiſchen Republik an der Notens Schuld des deutſchöſterreichiſchen Staates dar, und je umfangreicher die Rückzahlungen ſolcher Forderungen in ungeſtampelten Kronennoten ſind, um ſo höher wird der Anteil der deutſchöſterreichiſchen Republik an dieſer Schuld. Da wohl die Regelung der Währungsfragen durch eine Vollzugsanweiſung nicht als ein Definitivum angeſehen werden kann, in abſehbarer Zeit alſo ein Währungsgeſetz geſchaffen werden muß, ſei hier der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß dieſer ſchwere Mangel der Vollzugsanweiſung auf dem Wege ihrer Umwandlung in ein Geſetz korrigiert werde.